

Seeschifffahrt

Nr. 158 Änderungen der Neufassung der Leistungsmerkmale für den Entwurf, den Betrieb und die Überwachung von Systemen für Tankwaschen mit Rohöl

Bonn, den 28. August 2000
LS 24/14.82.20-3

Die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) als EntschlieÙung A.446(XI) beschlossenen Anforderungen an Entwurf, Betrieb und Überwachung von Systemen für das Tankwaschen mit Rohöl (Revised Specifications for the Design, Operation and Control of crude Oil Washing Systems) - einschließlich der mit EntschlieÙung A.497(XII) angenommenen Nachträge - waren im VkBli. 1984 S. 312 bekanntgemacht worden. Die Anforderungen sind Grundlage für die Überprüfung der Anlagen zum Tankwaschen mit Rohöl gemäß Regel 13 B der Anlage I zu MARPOL 73/78. Auf Schiffen, die mit solchen Einrichtungen ausgerüstet sind, sind sie als Bestandteil des Betriebs- und Ausrüstungshandbuchs mitzuführen.

Die IMO-Vollversammlung hat auf Ihrer 21. Sitzung im November 1999 revidierte Anforderungen an COW-Systeme verabschiedet (Resolution A 897(21)). Diese werden nachfolgend in einer amtlichen deutschen Übersetzung bekanntgemacht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Stamm

ENTSCHLIESSUNG A.897(21) angenommen am 25. November 1999

ÄNDERUNGEN DER NEUFASSUNG DER ANFORDERUNGEN AN DEN ENTWURF, DEN BETRIEB UND DIE ÜBERWACHUNG VON SYSTEMEN FÜR TANKWASCHEN MIT ROHÖL (ENTSCHLIESSUNG A.446(XI)) IN DER MIT ENTSCHLIESSUNG A.497(XII) GEÄNDERTEN FASSUNG

DIE VERSAMMLUNG –

GESTÜTZT AUF Artikel 15 Buchstabe j des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben der Versammlung in Bezug auf Regelungen verbindlichen und empfehlenden Charakters betreffend die Verhütung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Schiffe;

IN ANBETRACHT VON Regel 13B Absatz 2 von Anlage I des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL 73/78) betreffend Vorschriften für das Tankwaschen mit Rohöl und in Anbetracht von EntschlieÙung 15 der Internationalen Konferenz von 1978 über Tankschiffssicherheit und Verschmutzungsverhütung (TSPP-Konferenz), in der die Anforderungen an den Entwurf, den Betrieb und die Überwachung von Systemen für Tankwaschen mit Rohöl enthalten sind;

FERNER GESTÜTZT AUF EntschlieÙung A.446(XI), mit der die Versammlung eine Neufassung der Anforderungen beschlossen hat, welche die in EntschlieÙung 15 der TSPP-Konferenz enthaltene Fassung der Leistungsmerkmale ersetzt hat, sowie gestützt auf EntschlieÙung A.497(XII), mit der die Versammlung Änderungen der mit EntschlieÙung A.446(XI) beschlossenen Neufassung angenommen hat;

NACH PRÜFUNG der vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt auf seiner dreiundvierzigsten Tagung gemachten Empfehlung -

1. BESCHLIESST die in der Anlage der vorliegenden EntschlieÙung wiedergegebene Neufassung der Anforderungen an den Entwurf, den Betrieb und die Überwachung von Systemen für Tankwaschen mit Rohöl (EntschlieÙung A.446(XI)) in der mit EntschlieÙung A.497(XII) geänderten Fassung;

2. RUFT alle Regierungen auf, die geänderten Leistungsmerkmale umzusetzen.

ANLAGE

ÄNDERUNGEN DER NEUFASSUNG DER ANFORDERUNGEN AN DEN ENTWURF, DEN BETRIEB UND DIE ÜBERWACHUNG VON SYSTEMEN FÜR TANKWASCHEN MIT ROHÖL (ENTSCHLIESSUNG A.446(XI)) IN DER MIT ENTSCHLIESSUNG A.497(XII) GEÄNDERTEN FASSUNG

Punkt 4.2.10 der Anlage von EntschlieÙung A.446(XI) in der mit EntschlieÙung A.497(XII) geänderten Fassung wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„4.2.10 Zur Bestätigung der wirksamen Funktionsweise des Systems für Tankwaschen mit Rohöl und des Restlenzensystems soll der Vorgang des Tankwaschens mit Rohöl entsprechend den Anforderungen der Verwaltung beurteilt werden.

- a) Bei Schiffen, die Regel 13F Absatz 3 erfüllen, ist für das Tankwaschen mit Rohöl die zugelassene und im genehmigten Betriebs- und Ausrüstungshandbuch näher bezeichnete Ausrüstung für das Tankwaschen mit Rohöl zu verwenden. Für mindestens einen Tank oder eine Gruppe von Tanks mit ähnlicher Konfiguration soll die Verwaltung
 - i) die wirksame Funktionsweise des Restlenzensystems dadurch bestätigen, dass während des Waschens des Tankbodens die Überwachungsvorrichtungen beobachtet werden und der Ölstand (durch Peilung oder auf andere Weise) überwacht wird, und
 - ii) das einwandfreie Funktionieren der Tankwaschmaschinen unter besonderer Berücksichtigung des Versorgungsdrucks, der Dauer der einzelnen Waschzyklen und der Arbeitsweise der Maschinen überwachen.

Nach Beendigung des Waschvorgangs und dem Abfließen des letzten Waschwassers sind die Tanks von Hand mit einem Peilstab abzugehen, und zwar so nahe wie praktisch möglich am vorderen Ende, in der Mitte und am hinteren Ende in jedem Tank; über diese Peilungen sind Einträge im COW-Hand-

- buch zu fertigen. Falls sie es für erforderlich hält, kann eine Verwaltung eine Prüfung des Tankinnern nach Ziffer i oder nach einem anderen für die Verwaltung annehmbaren Verfahren vorschreiben.
- b) Bei anderen Schiffen als denen, die Regel 13F Absatz 3 erfüllen, gelten zusätzlich zu den Vorschriften nach Absatz a auch noch die nachstehend genannten Vorschriften, wenn diese Schiffe mit Ladetanks ausgestattet sind, die unter bestimmten Umständen zur Verwendung als Ballasttanks vorgesehen sind:
- i) Um sicherzustellen, dass der betreffende Tank im Wesentlichen frei von Ladungsresten an den Tankwänden und von Ablagerungen ist, kann die Verwaltung vorschreiben, dass die Sauberkeit des Tanks durch Überprüfung bestätigt wird, die in der Weise durchzuführen ist, dass die Tanks nach einem Vorgang des Waschens mit Rohöl, aber vor dem im Betriebs- und Ausrüstungshandbuch möglicherweise vorgeschriebenen Waschen mit Wasser, betreten werden. Ist es nicht möglich, einen Tank so weit zu entgasen, dass ein Besichtigter ihn gefahrlos betreten kann, so soll eine Überprüfung des Tankinnern nicht durchgeführt werden.

In einem solchen Fall ist die Überprüfung der Restlenzvorrichtungen nach Punkt 4.2.10 Buchstabe b Ziffer ii ausreichend und der Boden des Tanks, der überprüft werden soll, darf mit Wasser kurz nachgespült und anschließend gelenzt werden, um so möglicherweise auf dem Tankboden verbliebene Lachen von Rohöl zu entfernen, bevor der Tank entgast wird, damit er betreten werden kann. Bei einer Entscheidung für das Nachspülverfahren muss ein ähnlicher, jedoch nicht nachgespülter Tank für die Prüfung nach Ziffer ii verwendet werden.

- ii) Um die Wirksamkeit des Nachlenzens zu überprüfen, ist zu messen, welche Menge Öl auf dem Abfahrtsballast schwimmt. Das Verhältnis zwischen dem Raumgehalt des Öls auf dem gesamten Abfahrtsballast und dem Raumgehalt der Tanks, welche dieses Wasser enthalten, soll 1:0,00085 nicht überschreiten. Diese Prüfung soll nach dem Tankwaschen mit Rohöl und dem Lenzvorgang in einem Tank durchgeführt werden, der in allen maßgebenden Merkmalen dem Tank ähnlich ist, der nach Absatz b Ziffer i untersucht worden ist, jedoch nicht mit Wasser klargespült oder, wie dies nach Absatz b Ziffer I zulässig ist, mit Wasser kurz nachgespült worden ist.
- iii) Zur Nachprüfung der Konstruktion, des Einbaus und Betriebs des Rohölwasch-Systems ist nach einer typischen Ballastreise, vor der die Tanks für Ankunftsballast mit Rohöl gewaschen und in deren Verlauf die Tanks entsprechend dem im Betriebs- und Ausrüstungshandbuch festgelegten Waschprogramm mit Wasser gewaschen worden sind, der Ankunftsballast restlos im Ladehafen zu löschen. Hierbei ist ein von der Verwaltung zugelassenes Ölgehaltsüberwachungssystem zu verwenden. Der Ölgehalt des Ausflusses darf bei dieser Prüfung 15 ppm nicht überschreiten.

Wahlweise ist stattdessen auch die Entnahme von Ballastwasserproben zwecks Analyse in einem landseitigen Labor zulässig.

- c) Bei allen Besichtigungen von Systemen für Tankwaschen mit Rohöl ist die Überprüfung der Tanks durch Bedienstete der Verwaltung, ernannte Besichtigter oder anerkannte Stellen nicht als zwingend vorgeschrieben anzusehen. Ist eine Verwaltung jedoch der Ansicht, dass andere Vorschriften bezüglich Besichtigungen von Systemen für Tankwaschen mit Rohöl auf die Möglichkeit eines Ausfalls oder einer Funktionsstörung von Systemen für Tankwaschen mit Rohöl hinweisen, so kann sie eine Überprüfung des Innern der betreffenden Tanks vorschreiben. Solche Prüfungen des Tankinnern können unter Anwendung anderer möglicher Verfahren durchgeführt werden, zum Beispiel mit einer Videokamera oder mit einer sonstigen neuen Technik, die von der Verwaltung zugelassen worden ist.“

(VkBl. 2000 S. 526)

**Nr. 159 Bekanntmachung
der Ersten Änderung der Hinweise
für den Seelotsenversetzdienst mit
Hubschraubern vom 21. August 2000**

Kiel, 21. August 2000
S2-344.1/20 V.

Die Hinweise für den Seelotsenversetzdienst mit Hubschraubern vom 9. August 1996 (VkBl. 1996, S. 441) werden wie folgt geändert:

- In Abschnitt I Nr. 2 wird Satz 1 gestrichen und durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
„Die Seelotsenversetzung erfolgt bei allen Lotsversetzpositionen in der Deutschen Bucht vorrangig mit Versetzschiffen, außer wenn wegen widriger Witterungsbedingungen eine Versetzung mit dem Versetzschiff nicht möglich ist, ein Versetzschiff für eine Versetzung nicht zur Verfügung steht oder die Versetzung mit einem Schiff zu unangemessenen Folgen für das zu bedienende Schiff führen würde.
Erfolgt die Seelotsenversetzung mit Hubschraubern, müssen die den Seelotsen anfordernden oder mit einem abzugebenden Seelotsen besetzten Schiffe die Voraussetzungen für eine Seelotsenversetzung mit Hubschraubern erfüllen.“
- In Abschnitt I Nr. 2, letzter Absatz, ist der Flugplatz „St. Michaelisdonn“ zu streichen.
- In Abschnitt III Nr. 4, Satz 1, ist das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Nord
In Vertretung
Wempe

(VkBl. 2000 S. 527)